

INFORMATIONSBLATT

KREDITERÖFFNUNG IM KONTOKORRENT MIT HYPOTHEKARISCHER SICHERSTELLUNG (K1)

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE LAAS GENOSSENSCHAFT
Rechts- und Verwaltungssitz: Vinschgaustrasse 48 - 39023 - Laas
Tel: 0473/ 626666
E-mail-Adresse: rk.laas@raiffeisen.it
PEC: pec08117@raiffeisen-legalmail.it
Website: www.raiffeisen.it/laas

Nummer der Eintragung im Bankenverzeichnis: 4614.4.0
dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen
Mitglied des institutionsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

WAS IST EIN KONTOKORRENTKREDIT

Die Krediteröffnung im Kontokorrent ist der Vertrag, mit dem die Bank für den Kunden einen bestimmten Geldbetrag für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zur Verfügung hält. Der Kunde kann damit sein Konto über seine eigenen Mittel hinaus bis zum vereinbarten Betrag belasten. Der Kunde kann die eingeräumte Kontoüberziehung (nachfolgend auch Kredit oder Kreditrahmen genannt) auch in mehreren Malen beanspruchen, und durch nachträgliche Einzahlungen auf das Konto wird die Verfügbarkeit wiederhergestellt.

Das Hauptrisiko des Geschäfts besteht in der Möglichkeit für die Bank, den Zinssatz und die übrigen Preise in bestimmten Fällen einseitig abzuändern. Ist der Zinssatz an einen Parameter geknüpft, ist die Zinsentwicklung nicht vorhersehbar.

DIE WICHTIGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN BEDINGUNGEN

WIEVIEL KANN DER KREDIT KOSTEN

Annahmen	TAEG
Beispiel 1: Vertrag mit unbestimmter Dauer und allumfassendem Entgelt für die Bereitstellung des Kredits Rahmen: 1.500,00 Euro Beispiel Jährlicher Nominalzinssatz 10,50% Dauer: 3 Monate Ausnutzung: 1.500,00 für die gesamte Dauer Zinsberechnung: jährlich	13,098%
Beispiel 2: Vertrag mit einer Dauer von 18 Monaten und allumfassendem Entgelt für die Bereitstellung des Kredits Rahmen: 1.500,00 Euro Beispiel Jährlicher Nominalzinssatz 10,50% Ausnutzung: 1.500,00 für die gesamte Dauer Zinsberechnung: jährlich	12,620%

Die TAEG-Beispiele wurden mit den oben angegebenen Annahmen zu Rahmen und Dauer und aufgrund der angeführten wirtschaftlichen Bedingungen errechnet. Sie dienen einer ersten Orientierung.

Neben dem TAEG können andere Kosten anfallen, wie Notarspesen und Spesen für die Einverleibung der Hypothek. Bei Krediteröffnungen mit variablem (indexiertem) Zinssatz stellt der TAEG einen rein indikativen Wert dar. Eine personalisierte Kostenberechnung ist auf der Webseite [<http://www.raiffeisen.it/de/laas/rgo-mp/privatkunden/rechner-und-tools/taeg-rechner.html>] möglich.

KOSTENPOSTEN

Sollzinssatz

Jährlicher nominaler Sollzinssatz auf die ausgenutzten Beträge	„Euribor 3 Monate/360 Tage – Durchschnitt des Monats vor Trimesterbeginn“, aufgerundet auf den nächsten ¼ Punkt + 8,00 Punkte (Spread) Es gilt jedenfalls, dass der jeweils vereinbarte Zinssatz, die im Rahmen, der vom Wuchergesetz Nr. 108/1996 und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehene Schwelle nicht überschreitet.
Referenzzinssatz	„Euribor 3 Monate/360 Tage – Durchschnitt des Monats vor Trimesterbeginn“ Siehe Link: Referenzzinssätze "Euribor (360 Tage)" Wenn keine „Schwelle, die der Nominalzinssatz nicht unterschreitet“ vorgesehen ist und der „Parameter für die Indexierung (Referenzzinssatz)“ unter null fällt, kommt der vereinbarte Spread als Zinssatz zur Anwendung (0,00 Prozent + Spread). Die Vereinbarung betreffend die Rundung bleibt davon unberührt.
Periodizität der Anpassung an den Referenzzinssatz	trimestral
Schwelle, die der Nominalzinssatz nicht unterschreitet	6,00%
Jährlicher nominaler Sollzinssatz bei Überziehung und Zahlungsverzug	Der jeweils gültige Sollzinssatz plus 3,00 Prozentpunkte

Spesen und Gebühren

Allumfassendes Entgelt	0,50 Prozent pro Trimester auf die durchschnittliche Höhe der Krediteröffnung Das allumfassende Entgelt, das im Verhältnis zur Höhe des bereitgestellten Betrages sowie zur Dauer der eingeräumten Kontoüberziehung festgelegt wird, wird zusätzlich zu den oben angegebenen Sollzinsen angewandt.
Gebühr für die einfache Kreditprüfung	• Euro 15,00 bei Verbrauchern • Euro 15,00 bei von Verbrauchern verschiedenen Subjekten Die Gebühr für die einfache Kreditprüfung wird zusätzlich zu den oben angegebenen Sollzinsen verrechnet. Die Gebühr für die einfache Kreditprüfung ist jedenfalls ausschließlich im Rahmen der vom Wuchergesetz Nr. 108/1996 und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Schwelle geschuldet. Die Gebühr für die einfache Kreditprüfung wird in den nachstehend angeführten Fällen verrechnet: - grundsätzlich bei jeder Überziehung, welche gegebenenfalls bei der Durchführung von Aufträgen, Anweisungen und Belastungen jeglicher Art (mit Ausnahme der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Befreiungen) auf dem Kontokorrent des Kunden entsteht; - nur einmal pro Tag, wenn tatsächlich eine Überziehung generiert oder eine bereits bestehende Überziehung erhöht wird, stets bezogen auf die Verfügbarkeit nach Abschluss. Die Gebühr für die einfache Kreditprüfung ist in folgenden Fällen nicht geschuldet: 1) der Kunde ist ein Verbraucher und beide nachstehend angeführten Voraussetzungen sind gleichzeitig erfüllt: a) die Überziehung des Kreditrahmens, die sich auch aus mehreren Belastungen ergeben kann, überschreitet nicht Euro 500,00. b) die Überziehung dauert nicht mehr als 7 aufeinanderfolgende Tage an. Der Verbraucher kann die Nichtanwendung der Gebühr für die einfache Kreditprüfung nur einmal pro Trimester in Anspruch nehmen. 2) die Überziehung rührt aus einer Zahlung her, die der Kunde zugunsten der Bank vorgenommen hat. 3) die Überziehung ist nicht erfolgt, weil die Bank dieser nicht zugestimmt hat.
Transparenzmitteilung auf Papier für Sicherstellungen	Euro 0,00

Transparenzmitteilung mittels E-Mail/IB für Sicherstellungen	Euro 0,00
Transparenzmitteilung laut Art. 118 auf Papier für Sicherstellungen	Euro 0,00
Transparenzmitteilung laut Art. 118 mittels E-Mail/IB für Sicherstellungen	Euro 0,00
Versandspesen	Aktuelles Porto
Änderung Sicherstellung	Euro 300,00
Änderung, Reduzierung und Freistellung der Hypothek	Euro 300,00
Änderung Gesellschaft/Umschreibung pro Kunde	Euro 300,00
Spesen Zinsbestätigung	Euro 5,00
Schriftliche Zahlungsaufforderung	Euro 15,00

Steuern

Ersatzsteuer (Art. 15 ff. VPR Nr. 601/1973)	0,25% (Erstwohnung) oder 2% (Zweitwohnung) des Kreditbetrages bei mittel-langfristigen Finanzierungen
Hypothekarsteuer	Zu Lasten des Kunden
Stempelsteuer für Sicherstellungen	in gesetzlich vorgeschriebener Höhe

Andere Spesen

Schätzung	Zu Lasten des Kunden, auch wenn die Finanzierung nicht abgeschlossen wird
Notarspesen	Zu Lasten des Kunden
Versicherung Immobilie	Zu Lasten des Kunden
Weiteres	Ablebensversicherung – wird weiterbelastet

Für die Wertstellung und die Nebenkosten wie z.B. die Spesen für die Kontoführung und den Kontoabschluss, die Postgebühren u.ä. gelten die Bedingungen des Kontokorrentvertrages.

Berechnung der Zinsen

Sämtliche Sollzinsen werden zum 31.12. eines jeden Jahres berechnet sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sollzinsen werden am 01.03. des Jahres nach deren Berechnung fällig, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sofort.

Der durchschnittliche globale Effektivzinssatz (TEGM) betreffend die Krediteröffnung im Kontokorrent, der vom Artikel 2 des Wuchergesetzes (Ges. Nr. 108/1996) vorgesehen ist, kann in der Filiale konsultiert werden **[und auf der Internetseite der Bank (www.raiffeisen.it)]**.

Für den Fall, dass aufgrund einer besonderen Voraussetzung des Kunden Sonderkonditionen angewendet werden, kommen diese so lange zur Anwendung, als der Kunde diese Voraussetzung erfüllt. Bei Wegfall derselben können sich die genannten wirtschaftlichen Bedingungen laut vertraglicher Vereinbarung ändern.

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann durch Tilgung seiner Schuld jederzeit vom Vertrag zurücktreten, ohne Vertragsstrafe und ohne Spesen für die Löschung der Geschäftsbeziehung.

Wird der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, kann die Bank jederzeit und mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Ist der Kunde hingegen ein Verbraucher kann die Bank nur bei Eintritt der im Artikel 1186 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vorgesehenen Fälle zurückzutreten. Für die Bezahlung der geschuldeten Beträge gilt eine Frist von wenigstens 15 Tagen.

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann die Bank jedenfalls auch vom Vertrag mit einem Verbraucher zurücktreten, auch wenn kein rechtfertigender Grund vorliegt. Allerdings ist dabei eine Vorankündigungsfrist von 60 Tagen einzuhalten.

Maximalfrist für die Beendigung der Vertragsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung endet unmittelbar mit der Zahlung der geschuldeten Beträge.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege.

Beschwerdestelle der
Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft
Direktion
Vinschgaustraße 48, I-39023 Laas – BZ
E-mail-Adresse: rk.laas@raiffeisen.it
PEC-Adresse: pec08117@raiffeisen-legalmail.it

Die Bank muss innerhalb 30 Tagen antworten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er keine Antwort erhalten, kann er sich, bevor er ein

Gerichtsverfahren anstrengt, wenden an:

- **das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF)**. Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, die Filiale der Banca d'Italia und die Bank.

Aktualisiert am 20.08.2026

- **die Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario)**; Bei Streitfällen mit der Bank kann der Vertragspartner ein Schlichtungsverfahren einleiten, mit dem Ziel, durch einen unabhängigen Schlichter eine (außergerichtliche) Einigung mit der Bank zu finden. Für diesen Dienst kann sich der Vertragspartner an die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario mit Sitz in Rom wenden. Homepage www.conciliatorebancario.it

- **den "Ombudsman-Giuri Bancario"**, wenn es sich um Beschwerden im Bereich der grenzüberschreitenden Überweisungen handelt. Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Homepage www.conciliatorebancario.it und die Bank.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Allumfassendes Entgelt	Gebühr, welche im Verhältnis zur Höhe des bereitgestellten Betrages sowie zur Dauer der eingeräumten Kontoüberziehung berechnet wird und pro Trimester 0,5% des bereitgestellten Betrages nicht überschreiten darf.
Durchschnittlicher globaler Effektivzinssatz - Tasso Effettivo Globale Medio (TEGM)	Zinssatz, der alle drei Monate vom Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlicht wird, wie im Wuchergesetz vorgesehen. Um festzustellen, ob der Zinssatz verbotenen Zinswucher darstellt, muss unter den veröffentlichten effektiven Globalzinssätzen der Schwellenwert der Operation ausgewählt und geprüft werden, ob der von der Bank verlangte Zins nicht höher ist.
Effektiver Jahreszins - Tasso Annuo Effettivo Globale (TAEG)	Gibt, in Prozent ausgedrückt, die Gesamtkosten des Kredits an und wird anhand der Vorgaben der Banca d'Italia berechnet. Er umfasst den Zinssatz und die anderen Kostenpunkte.
Eingeräumte Kontoüberziehung (Kredit, Kreditrahmen)	Der Kontoanbieter (Bank) und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Ersatzsteuer (Art. 15 ff. der VPR Nr. 601/1973)	Steuer, die bei mittel-langfristigen Finanzierungen (mit einer Dauer von mehr als 18 Monaten) zur Anwendung gelangt und alle übrigen allenfalls anfallenden Steuern (Hypothekar- und Katastersteuer, Registergebühr, usw.) abdeckt. Die Höhe des Steuersatzes variiert je nach Verwendungszweck.
Gebühr für die einfache Kreditprüfung	Gebühr für die Durchführung einer einfachen Kreditprüfung, wenn der Kunde Operationen durchführt, die zu einer Überziehung oder zur Erhöhung einer bestehenden Überziehung führen.
Hypothek	Garantie auf einer Sache, in der Regel eine Immobilie. Ist der Schuldner nicht in der Lage die Schuld zu zahlen, kann der Gläubiger die Zwangsenteignung und den Verkauf herbeiführen.
Jährlicher nominaler Sollzinssatz	Verwendeter Jahreszinssatz für die periodische Berechnung der Zinsen zu Lasten des Kunden auf die ausgenutzten Beträge bei einem Kredit und/oder bei Überziehungen. Die Zinsen werden im Anschluss dem Konto angelastet.
Kreditbearbeitung	Verfahren und Formalitäten, die für die Gewährung des Kredits erforderlich sind.
Parameter der Indexierung (für indexiert verzinste Kredite) / Bezugsparameter (für festverzinsliche Kredite)	Marktparameter oder geldpolitische Größe als Bezugsgröße die für die Bestimmung des Zinssatzes.
Schätzung	Technischer Bericht, der den Wert der hypothekarisch zu belastenden Immobilie festlegt.
Spread/Aufschlag	Aufschlag auf den Bezugs- oder Indexierungsparameter.
Überziehung	Die vom Kunden verwendeten oder ihm jedenfalls belasteten Beträge, die über die eingeräumte Kontoüberziehung hinaus gehen („Überziehung über Kreditrahmen“); die vom Kunden verwendeten oder ihm jedenfalls belasteten Beträge, die in Ermangelung einer eingeräumten Kontoüberziehung über den Saldo des Kunden hinausgehen („Überziehung in Ermangelung eines Kreditrahmens“).
Verfügbarer Saldo	Auf dem Konto verfügbarer Betrag, den der Kontoinhaber verwenden kann.
Verzugszinssatz	Erhöhung des Zinssatzes für den Fall einer verspäteten Zahlung oder der Ausnutzung außerhalb des Rahmens.